

Leitfaden für pflegende und betreuende Angehörige in Thalwil



Pflegende & betreuende Angehörige





Pflegende und betreuende Angehörige unterstützen regelmässig eine in ihrer Gesundheit oder Autonomie beeinträchtigte Person aus ihrem Umfeld im Alltag. Oft können ältere, kranke oder behinderte Menschen nur dank der Unterstützung ihrer Familie weiterhin zu Hause wohnen.

Die Informationsstelle Wohnen im Alter und Pflege unterstützt und berät pflegende und betreuende Angehörige, damit sie diese herausfordernde Aufgabe erfüllen können.

Die Pflegekoordinatorin bietet allgemeine Auskunft, Beratung und Unterstützung hinsichtlich verschiedener Pflege- und Betreuungsangebote in der Gemeinde und der näheren Umgebung – im Fokus stehen dabei auch die Angehörigen sowie deren Entlastung und Unterstützung.

In dieser Zusammenstellung finden betreuende und pflegende Angehörige in Thalwil hilfreiche Informationen und Kontakte.

Für Fragen und Beratung steht die Informationsstelle Wohnen im Alter und Pflege pflegenden und betreuenden Angehörigen zur Verfügung:

Katharina Dalbert, Pflegekoordinatorin 044 723 24 73 oder alterpflege@thalwil.ch

Inhalt

1 a. b. d. e. f.	Finanzielle Unterstützung Assistenzbeitrag Betreuungsgutschriften Hilflosenentschädigung Intensivpflegezuschlag Obligatorische Krankenversicherung	2 3 3
g.	Obligatorische Unfallversicherung	
2	Administration	
a. b.	Patientenverfügung Vorsorgeauftrag	
3	Auszeit und Erholung	4
a.	Austausch und Begleitung	
b.	Auszeit und Regeneration	
C.	Entlastung im Alltag	
d.	Information und Beratung	
e.	Hilfe bei Überbelastung	7
4	Pflege und Betreuung	8
a.	Tag- und Nachtwache zu Hause	
b.		
c.	Wochenende und Ferien oder Ferienbetten?	8
d.	Betreuung und Erwerbstätigkeit	9
5	Soforthilfe	10

Dieser Leitfaden basiert auf der Plattform www.angehoerige-betreuen.gr.ch des Gesundheitsamts des Kantons Graubünden.

2. Ausgabe Januar 2022 Seite 1 von 11

1 Finanzielle Unterstützung

Oft kommt zur Betreuungsaufgabe die Sorge um die Finanzen hinzu. Die wichtigsten Kostenträger der Pflegeleistungen sind die Kranken- und Unfallversicherungen, AHV, IV und die öffentliche Hand. Sie decken die Kosten der Grund- und Behandlungspflege – dies jedoch nur, wenn die Pflege durch professionelles Personal geleistet wird. Hier finden Sie eine Übersicht, wer wie viel an die Krankheits- und Betreuungskosten bezahlt und bei wem Sie welche Unterstützung erhalten.

a. Assistenzbeitrag

Der Assistenzbeitrag ermöglicht es Bezügerinnen und Bezügern einer Hilfslosenentschädigung, die auf regelmässige Hilfe angewiesen sind, aber dennoch zu Hause leben möchten, eine Person einzustellen, welche die erforderlichen Hilfeleistungen erbringt. Mit dem Assistenzbeitrag soll in erster Linie die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung gefördert werden, damit die betroffenen Personen zu Hause leben können.



Gut zu wissen

Die Assistenzperson darf mit der versicherten Person weder verheiratet noch in direkter Linie verwandt sein, in keiner eingetragenen Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen. Weitere Informationen finden Sie unter https://www.ahv-iv.ch/p/4.14.d

Informationen zu den Bedingungen sowie Muster von Arbeitsverträgen finden Sie bei der Sozialversicherungsanstalt (SVA) Zürich: www.svazuerich.ch

b. Betreuungsgutschriften

Pflegende Angehörige haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Diese Gutschriften sind Zuschläge zum rentenbildenden Erwerbseinkommen. Sie sollen es ermöglichen, eine höhere Rente zu erreichen, wenn jemand pflegebedürftige Verwandte betreut. Betreuungsgutschriften sind keine direkten Geldleistungen, sondern fiktive Einkommen. Die Jahre, für welche eine Betreuungsgutschrift angerechnet werden können, werden im persönlichen, individuellen Konto eingetragen. Sie müssen jährlich bei der kantonalen Ausgleichskasse im Wohnsitzkanton geltend gemacht werden. Das Anmeldeformular sowie weitere Informationen zu den Voraussetzungen sind bei der SVA Zürich (www.svazuerich.ch/) erhältlich.



Gut zu wissen

Das neue Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung wurde 2021 in zwei Etappen in Kraft gesetzt. Mit der ersten Etappe, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, wurden die Lohnfortzahlung bei kurzen Arbeitsabwesenheiten geregelt und die Betreuungsgutschriften in der AHV ausgeweitet. Ausserdem wurde der Anspruch auf den Intensivpflegezuschlag und die Hilflosenentschädigung der IV für Kinder angepasst. Seit dem 1. Juli 2021 haben erwerbstätige Eltern Anrecht auf einen bezahlten 14wöchigen (oder tagesweise innert 18 Monaten) Urlaub, für die Betreuung von schwerkranken oder verunfallten Kindern. Sind beide Eltern erwerbstägig können die 98 Tage frei aufgeteilt werden.

Weitere Informationen: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

2. Ausgabe Januar 2022 Seite 2 von 11

Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Die jährlichen EL entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Dabei ist zwischen Personen, die zu Hause leben, und Personen, die im Heim oder im Spital leben, zu unterscheiden. Informationen und Merkblätter (5.01 und 5.02) zu Ergänzungsleistungen finden Sie bei der SVA Zürich (www.svazuerich.ch)

Hilfsmittel: AHV und IV übernehmen die Kosten für diverse unterstützende Hilfsmittel. Informationen und eine Liste der Übernahme von Hilfsmittel finden Sie bei der SVA Zürich (www.svazuerich.ch)

c. Hilflosenentschädigung

Personen, welche eine AHV-Rente oder Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen sowie Kinder, welche auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, können Hilfslosenentschädigung bei der AHV geltend machen. Im IV-Bereich ist keine IV-Rente als Anspruchsvoraussetzung notwendig. Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. Es erfolgt eine Einstufung (in eine der drei Stufen), welche die Höhe der Entschädigung bestimmt. Die Hilflosenentschädigung kann z.B. für die Entschädigung eines pflegenden Angehörigen eingesetzt werden. Weitere Informationen finden Sie bei der SVA Zürich unter https://www.ahv-iv.ch/p/3.01.d

d. Intensivpflegezuschlag

Minderjährige, die im Tagesdurchschnitt eine zusätzliche Betreuung von mindestens 4 Stunden benötigen, haben unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag. Das Formular zur Abrechnung des Intensivpflegezuschlags finden Sie auf der Informationsplattform bei der SVA Zürich (www.svazuerich.ch)

e. Obligatorische Krankenversicherung

Die Krankenversicherung übernimmt die Kosten für stationäre und ambulante Pflege. Die Grundund Behandlungspflege wird nur dann bezahlt, wenn sie von professionellem Pflegepersonal durchgeführt wird und eine ärztliche Verordnung vorliegt. Die Leistung der pflegenden Angehörigen wird also nicht berücksichtigt bzw. vergütet, ausser, die Leistungen werden durch eine angehörige Person erbracht, welche anerkannte Leistungserbringerin und selbstständig erwerbend ist.

f. Obligatorische Unfallversicherung

Besteht nach einem versicherten Unfall Pflegebedarf, werden Kosten für verordnete Hauspflege durch die Unfallversicherung übernommen. Auch hier nur, wenn diese von professionellem Personal durchgeführt wird.



Gut zu wissen

Unter professionellem Pflegepersonal versteht man in diesem Zusammenhang die Spitex oder selbstständig erwerbende Pflegefachpersonen.

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen kommunalen Spitex-Organisationen, welche dem Spitex-Verband angehängt sind, unabhängigen Spitex-Organisationen sowie selbstständig erwerbenden Pflegefachpersonen. Welche Organisation oder welcher Anbieter für Sie in Frage kommt, entscheiden Sie. Der Unterschied von kommunalen zu unabhängigen Spitex-Organisationen ist, dass die Leistungen der kommunalen Spitex durch Kanton und Gemeinde subventioniert und deren Qualität überwacht wird.

2. Ausgabe Januar 2022 Seite 3 von 11

2 Administration

a. Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung regelt, wer

- bei einem Spitalaufenthalt Auskünfte erhalten soll
- bei Urteilsunfähigkeit oder Nichtansprechbarkeit über die Behandlung Mitspracherecht hat und
- welche Massnahmen im medizinischen Notfall erfolgen sollen oder nicht erwünscht sind.

Die Patientenverfügung muss schriftlich verfasst, datiert und unterschrieben sein. Wer eine Patientenverfügung erstellt hat, kann diese Tatsache und den Hinterlegungsort auf der Versichertenkarte eintragen lassen und eine Kopie beim Hausarzt hinterlegen. Eine solche Verfügung kann jederzeit widerrufen oder geändert werden.

Verschiedene Organisationen bieten Formulare an. Die Informationsstelle im Alter und Pflege der Gemeinde Thalwil bietet Beratung und hilft beim Erstellen einer Patientenverfügung.

Hier finden Sie eine Kurzversion einer Patientenverfügung des Berufsverbandes der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH: www.fmh.ch/dienstleistungen/recht/patientenverfuegung.cfm



Gut zu wissen

Das Verfassen einer Patientenverfügung sollte nicht zu überstürzt erfolgen. Auch nicht in Zeiten von Covid-19.

b. Vorsorgeauftrag

Wer infolge eines Unfalls, wegen plötzlicher schwerer Erkrankung oder Altersschwäche nicht mehr selbst für sich sorgen kann und urteilsunfähig wird, ist auf die Hilfe Dritter angewiesen.

Mit einem Vorsorgeauftrag kann jede urteilsfähige Privatperson eine Person oder Fachstelle bestimmen. Diese ist dann im Falle einer Urteilsunfähigkeit für die Erledigung der notwendigen Angelegenheiten ermächtigt. So kann jeder für sich sicherstellen, dass trotz Urteilsunfähigkeit alles in seinem Sinne erledigt werden kann.

Der Vorsorgeauftrag kann auf dem Zivilstandesamt registriert oder bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) hinterlegt werden. Die KESB ist für die Validierung der Vorsorgeaufträge zuständig.

3 Auszeit und Erholung

Wer eine Betreuungsaufgabe übernimmt, muss auf sich Acht geben und sollte sich selbst nicht überfordern. Je nach Betreuungsstufe kann dies nämlich – nebst Arbeit, Familie und dem eigenen Sozialleben – schnell der Fall sein. Betreuende Personen könne und sollen mit gutem Gewissen Tätigkeiten wie Haushalt oder Fahr- und Begleitdienste abgeben.

Die Kosten für einen Entlastungsdienst trägt in der Regel der Kunde selber. Je nach Situation wird ein Teil der Kosten auch durch Beiträge der IV, durch die Krankenkasse (nur mit Zusatzversicherung), Ergänzungsleistungen oder über die Sozialhilfe finanziert. Manche Organisationen unterstützen Entlastungsdienste mit Spenden oder Stiftungsgeldern. Nachfragen lohnt sich immer. Die Informationsstelle Wohnen im Alter und Pflege unterstützt Sie dabei.

a. Austausch und Begleitung

Das Gespräch über die eigene Situation schafft Erleichterung. Es hilft, zu sehen, dass man mit seinen Sorgen nicht alleine ist. Austausch finden Sie in Selbsthilfe- und Gesprächsgruppen.

2. Ausgabe Januar 2022 Seite 4 von 11

Gegenseitige Ermutigung, Entlastung und Einfühlsamkeit erfahren, Informationen austauschen oder einfach nur der soziale Kontakt sind nur einige Vorteile und bieten echte Hilfe. Weitere Unterstützung finden Sie unter anderem bei der reformierten Kirche unter https://www.kirche-thalwil.ch/ oder bei der katholischen Kirche unter https://www.kirche-thalwil.ch/

b. Auszeit und Regeneration

Planen Sie unter der Woche fixe Zeiten für sich selbst ein. Verbringen Sie ein Wochenende alleine oder mit Freunden und vergessen Sie nicht, auch mal Ferien zu machen. Ihre Regeneration ist mindestens genauso wichtig wie die Betreuungsarbeit, die Sie leisten.

Neben den Spitex-Organisationen gibt es einige öffentliche und private Anbieter, welche Entlastung für einzelne Tage, Nächte, Wochenenden aber auch für Ferien bei Ihnen Zuhause oder in Einrichtungen anbieten. Die Kosten trägt in den meisten Fällen die erkrankte Person. Es sind aber auch Unterstützungen über Spenden oder Stiftungen möglich. Fragen Sie bei Ihrer Beratungsstelle nach.



Gut zu wissen

Der Entlastungsdienst Kanton Zürich (<u>www.entlastungsdienst.ch/zuerich/</u> oder 044 741 13 30) unterstützt Angehörige durch Übernahme von Betreuungsaufgaben im eigenen Zuhause.

Im Bereich von stationären Angeboten gibt es Tagesbetreuungen und Ferienbetten, zum Beispiel im Alterszentrum Serata, Thalwil (<u>www.serata.ch</u> oder 044 723 71 71).

Die Gemeinde Thalwil unterstützt pflegende und betreuende Angehörige mit **Betreuungsgutscheinen** und ermöglicht ihnen Zeit für die eigene Erholung, ohne dass die Betreuung der hilfsbedürftigen Person währenddessen vernachlässigt wird. Melden Sie sich bei der Informationsstelle Wohnen im Alter und Pflege, alterpflege@thalwil.ch oder 044 723 24 73.

2. Ausgabe Januar 2022 Seite 5 von 11

c. Entlastung im Alltag

Es gibt viele Organisationen, welche Dienste zur Entlastung von betreuenden und pflegenden Angehörigen anbieten. Die Angebote sind sehr vielseitig und reichen von Mahlzeitendienst über Fahrdienst bis hin zu Besuchsdiensten und begleiteten Ausflügen.

Einige Beispiele für Entlastungsdienste:

- Haushaltshilfe kann über verschiedene Spitex-Organisationen, z.B. Spitex Zimmerberg (www.spitex-zimmerberg.ch oder 044 711 99 11), oder Hauswirtschaftsvermittlungen, z.B. etcetera Thalwil (www.sah.zh.ch/etcetera oder 044 721 01 22), organisiert werden.
- Administrative Unterstützung erhalten Sie z.B. bei der Pro Senectute Zimmerberg, Treuhanddienst (www.pszh.ch/finanzielles/finanzdienstleistungen/treuhanddienst/ oder 058 451 52 20), bei der Büro-Spitex (www.buero-spitex.ch oder 0848 000 161) oder der Pro Infirmis Zürich (www.proinfirmis.ch/angebot/zuerich.html oder 058 775 25 25)
- **Mahlzeitendienste** werden von Spitex-Organisationen, z.B. Spitex Zimmerberg (<u>www.spitex-zimmerberg.ch</u> oder 044 711 99 11), angeboten.
- Fahrdienste bietet der Rotkreuzfahrdienst Zürich (<u>www.srk-zuerich.ch</u> oder 044 388 25 00), das TIXI-Taxi (www.tixi.ch oder 0840 00 20 60) und das ProMobil (<u>www.promobil.ch</u> oder 044 278 90 00) an.
- **Besuchs- und Freiwilligendienste** bietet der Begleitdienst Ökumene Thalwil (<u>www.kath-thalwil.ch</u> oder 044 722 70 81) oder die Nachbarschaftshilfe Thalwil (079 350 03 56) an.
- Kinderbetreuung bietet das Schweizerische Rote Kreuz Kanton Zürich Kinderbetreuung zu Hause an (www.srk-zuerich.ch/damit-im-notfall-die-kinder-betreut-sind) oder 044 360 28 54)



Gut zu wissen

Hier finden Sie ein hilfreiches Tool zur Planung der wöchentlichen Hilfen und Unterstützungen: www.info-workcare.ch/de/page/dokumente-downloads

d. Information und Beratung

Die Basis für Unterstützung und Entlastung sind gute und übersichtliche Informationen und eine ausführliche Beratung. Hier erhalten Sie einen ersten Überblick.

Scheuen Sie sich nicht, Beratungs- und Anlaufstellen in Anspruch zu nehmen.

Information und Beratung:

Alkohol- und Suchterkrankung:

Arud Horgen (<u>www.arud.ch/uber-uns/standorte/horgen</u> oder 058 360 50 80) Samowar Horgen (<u>www.samowar.ch/horgen/</u> oder 044 723 18 18)

Alzheimer und Demenzerkrankungen:

Alzheimervereinigung Kt. ZH (<u>www.alzheimer-schweiz.ch/de/zuerich/home/</u> oder 043 499 88 63)

Pensionsalter:

Informationsstelle Wohnen im Alter und Pflege (www.thalwil.ch/de/gesbil/gesellschaft/alter-pflege/ oder 044 723 24 72/73)

Körperliche und/oder geistige Behinderungen:

Pro Infirmis (<u>www.proinfirmis.ch/angebot/zuerich.html</u> oder 058 775 25 25)

Krebserkrankungen:

Krebsliga Zürich (www.zuerich.krebsliga.ch oder 044 388 55 00)

2. Ausgabe Januar 2022 Seite 6 von 11

Multiple Sklerose (MS):

MS Gesellschaft Schweiz (www.multiplesklerose.ch/de/ oder 043 444 43 43)

Parkinson:

Schweizerische Parkinsonvereinigung (www.parkinson.ch oder 043 277 20 70)

• Lungenerkrankungen:

Lunge Zürich (www.lunge-zuerich.ch oder 0800 07 08 09)

• Rheumatische bzw. muskuloskelettale Erkrankungen:

Rheumaliga Zürich (www.rheumaliga.ch/zh oder 044 405 45 50)

• Psychische Erkrankungen:

Sanatorium Kilchberg (www.sanatorium-kilchberg.ch/ oder 044 716 42 42

• Sexuell-übertragbare Erkrankungen:

AIDS Hilfe Schweiz (<u>www.aids.ch/de/haeufigste-fragen/geschlechtskrankheiten-sti/</u>oder 044 447 11 11)

Sterben:

Palliativnetz Zürich Schaffhausen (<u>www.pallnetz.ch</u> oder 044 240 16 20) oder Zürcher Vereinigung zur Begleitung Schwerkranker (www.zvbs.ch oder 079 670 51 50)

(Aufzählung ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

e. Hilfe bei Überbelastung

Nehmen Sie Ihre eigene Gesundheit ernst. Kontaktieren Sie bei Anzeichen von gesundheitlichen Problemen Ihren Arzt. Für Entlastung, Auszeit und Regeneration gibt es verschiedene Angebote. Nehmen Sie diese in Anspruch. Denn wenn Sie ausfallen, weil Sie selbst krank werden, ist niemandem geholfen.

Anzeichen, welche Sie unbedingt ernst nehmen sollten:

- Gefühle der Überforderung und Schlaflosigkeit
- Verschlimmerung von bisher erträglichen Krankheiten und Beschwerden
- Mutlosigkeit, Depression, Nervosität
- Appetitlosigkeit oder Schwierigkeit, sich gesund zu ernähren
- Rückenprobleme oder Schmerzen in den Beinen
- Gewichtsschwankungen

Wenn Sie nicht sicher sind, an welchem Punkt Sie stehen, machen Sie ein Belastungsinventar. www.info-workcare.ch/de/page/wichtig-zu-wissen

2. Ausgabe Januar 2022 Seite 7 von 11

4 Pflege und Betreuung

In den meisten Fällen erbringt die Spitex-Organisation die verschiedenen Dienstleistungen in den Bereichen Pflege, Wundbehandlung, ambulante psychiatrische Pflege und Palliative Care. Diese Kosten werden abzüglich einer Patientenbeteiligung von den Krankenkassen übernommen. Neben der öffentlichen Spitex gibt es privatwirtschaftliche Spitex-Organisationen sowie einige selbstständig erwerbende Pflegefachpersonen. Die erkrankte Person oder Sie als betreuende Angehörige entscheiden selbst, welche Organisation Sie beauftragen möchten.

a. Tag- und Nachtwache zu Hause

Es besteht die Möglichkeit, sich Unterstützung "ins Haus" zu holen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Spitex-Organisation nach intensiverer Betreuungszeit bzw. nach Betreuung von Rand- und Nachtzeiten. Die Kosten entsprechen den normalen Spitex-Tarifen und bei der öffentlichen Spitex werden keine Nachtzuschläge erhoben. Sie können sich auch stundenweise Hilfe holen. Fragen Sie bei Ihrer Spitex-Organisation oder bei der Informationsstelle Wohnen im Alter und Pflege nach.

Ist die zu betreuende Person relativ selbstständig, verschafft ein Rotkreuz-Notrufsystem ein gutes Gefühl. So können Sie als betreuende Person mit gutem Gewissen ein paar Stunden oder auch über Nacht das Haus verlassen.



Gut zu wissen

Notrufgeräte gibt es unter anderem von Rotkreuz-Notrufsystem (<u>www.roteskreuz-zuerich.ch/notruf</u> oder 044 388 25 35) oder Vitatel (<u>www.vitatel.ch</u> oder 0800 00 62 56)

b. Tagesklinik oder Tagesplatz

Je nach Höhe des Pflegebedarfs macht die Unterbringung in einem Pflegeheim Sinn. Heime bieten in den meisten Fällen auch Tagesplätze an.

Die Vorteile des Pflegeheims sind neben der Infrastruktur auch die Betreuungs- und Pflegedienste, welche dort gewährleistet angegliedert? sind. Ausserdem erhält die zu pflegende Person einen Einblick in den Heimalltag. Dies kann den allfälligen späteren Übertritt in ein Pflegeheim erleichtern. Oft sind Pflegeheime in Altersheime integriert. Dies kann von jüngeren Patienten als Nachteil empfunden werden.

Eine Liste der Alters- und Pflegeheime der Region kann bei der Informationsstelle Wohnen im Alter und Pflege bezogen werden.

c. Wochenende und Ferien oder Ferienbetten?

Pflegeheime bieten neben Tagesplätzen auch Plätze für längere Aufenthalte an. Dies bietet sich an, wenn betreuende Personen in die Ferien fahren. Da die Plätze oft begrenzt sind, macht eine langfristige Planung Sinn. Die Kosten von Plätze in Ferienbetten werden aufgeteilt zwischen der öffentlichen Hand, der Krankenkasse und dem Bezüger selber.

Eine weitere Möglichkeit sind Kurbetriebe, welche Pflege und Betreuung für einen bestimmten Zeitraum übernehmen. Unter <u>www.kuren.ch</u> finden Sie einige Betriebe.

Möchten Sie gemeinsam mit der zu betreuenden Person Ferien machen, finden Sie bei speziellen «Spitex-Hotels» oder Ferienhäusern Angebote, beispielsweise für barrierefreie Ferien. Für die Pflege und Betreuung können die Spitex- Organisationen vor Ort in Anspruch genommen werden. Die Stiftung Claire und George (www.claireundgeorge.ch) berät kostenlos, welche Hotels in Frage kommen.

2. Ausgabe Januar 2022 Seite 8 von 11



Gut zu wissen

Melden Sie die gewünschte Leistung rechtzeitig bei der Spitex-Organisation am Ferienort an. Verbringen Sie die Ferien in einem anderen Kanton, sollten Sie sich über die Kostenübernahme erkundigen (Abteilung Soziales – Pflegefinanzierung 044 723 22 35)



Gut zu wissen

Für Privatpersonen mit Haushaltsangestellten gibt es die Möglichkeit, bei der kantonalen Ausgleichskasse das **vereinfachte Abrechnungsverfahren für Arbeitgebende** zu nutzen. Es erleichtert die Anmeldung und Abrechnung für die AHV, IV, EO, ALV und Familienzulagen. Erkundigen Sei sich bei der SVA Zürich. Für folgende Sozialversicherungen muss die Anmeldung vorgenommen werden: Obligatorische Unfallversicherung, berufliche Vorsorge, Bezug von Familienzulagen.

d. Betreuung und Erwerbstätigkeit

Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verschweigen ihren Arbeitgebern, wenn sie sich für Angehörige engagieren. Erst wenn ihre Arbeit beeinträchtigt wird oder sie kürzer treten wollen oder müssen, kommt das Thema zur Sprache. Oft ist es aber schwieriger, kurzfristig Lösungen zu finden. Sprechen Sie deshalb frühzeitig mit Ihrer vorgesetzten Person oder mit der Personalabteilung.

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es so gut wie keine Rechtsbestimmungen, welche die Abwesenheit am Arbeitsplatz von betreuenden und pflegenden Angehörigen regelt. Dies betrifft auch die Lohnfortzahlung. Das Arbeitsgesetzt gewährt jedoch einen Anspruch. Viele Arbeitgeber gehen sogar über dieses Minimum hinaus. Das Arbeitsgesetzt hält fest, dass der Arbeitgeber auf Arbeitnehmende mit Familienpflichten Rücksicht nehmen muss. Diese Bestimmung bezieht sich nicht nur auf Arbeitnehmende mit Kindern, sondern die Betreuung ist auch pflegebedürftigen Angehörigen oder nahestehenden Angehörigen ausdrücklich gewährt. (Art. 36 Abs. 1 ArG)

Der Bund erarbeitet zurzeit einen Gesetzesentwurf für die Gewährung von Pflegeurlaub, AHV-Betreuungsgutschriften sowie für die Anpassung des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung und Intensivpflegezuschlag.

Hier finden Sie praktische Tipps und Tools (www.info-workcare.ch/de/page/am-arbeitsplatz)

Wenn Sie Beratung bezüglich der Vereinbarkeit von Beruf und Pflegearbeit suchen, erkundigen Sie sich bei Ihrer vorgesetzten Person oder beim Personaldienst nach einer internen Beratungsstelle. Manche Arbeitgeber bieten auch spezielle betrieblich Sozialberatungen an.

Steht Ihnen keine betriebliche Beratungsmöglichkeit zur Verfügung, können Sie sich bei der «Fachstelle UND» (<u>www.fachstelle-und.ch</u>) beraten lassen. UND ist eine vom Bund unterstütze Organisation, welche sich für die Vereinbarkeit von Beruf und familiären Aufgaben einsetzt. Unter anderem bietet sie subventionierte Beratungsdienstleitungen für Privatpersonen an.

2. Ausgabe Januar 2022 Seite 9 von 11

5 Soforthilfe

Im Notfall

Im Notfall, z.B. bei akuter Suizidgefahr oder gefährlichem, realitätsfremdem Handeln einer Person:

- 0800 33 66 55 24h Notfalldienst ganzer Kanton Zürich
- 117 Polizeinotruf
- 144 Sanitätsnotruf
- 118 Feuerwehr
- 145 Vergiftungen
- 112 Europäischer Notruf

Weitere wichtige Anlaufstellen in Notsituationen

- 143 Die Dargebotene Hand
- 147 Beratung und Hilfe speziell für Kinder und Jugendliche
- 044 296 73 10 Krisenintervention KIZ Psychiatrische Universitätsklinik Zürich
- 044 299 40 50 Opferberatung und Opferhilfe Zürich
- 044 360 28 54 Notfall Kinderbetreuung zu Hause Schweizerisches Rotes Kreuz Kt. ZH
- 044 741 13 30 Entlastungsdienst Kanton Zürich

2. Ausgabe Januar 2022 Seite 10 von 11